

Gemeinde Salem 2/2016
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

- Anwesend als Vorsitzender:** Bürgermeister Härle

19 Gemeinderäte
Gemeinderätin Straub bis § 2 (20.50 Uhr)
- als Schriftführer:** Gemeindeamtsrätin Stark
- außerdem anwesend:** Ortsreferentin Schweizer
Ortsreferent Sorg
Ortsreferent Gindele
Ortsreferentin Gruler
Ortsreferentin Notheis
Ortsreferent Waggershauser
Ortsreferent Lutz
Amtsleiter Lissner
Amtsleiter Skurka
Amtsleiterin Nickl
Gemeindeoberinspektor Dürrhammer
- Gäste:** Herr Meng
- entschuldigt:** Gemeinderätin Herter
Gemeinderätin Lenski
Ortsreferent Bosch
- Beginn:** 19.00 Uhr **Ende:** 22.05 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

1. Vorstellung der Spielplatzkonzeption und Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Spielplatzes für die Grundschule in Beuren

2. Gründung der Stromnetzgesellschaft „Seeallianz“ im Westlichen Bodenseekreis durch Kommunen, EnBW und Stadtwerk am See

3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ in Rickenbach und über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ in Rickenbach

4. Beratung und Beschlussfassung über die Zurückstellung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208, Sandäcker, Rickenbach

5. Annahme von Zuwendungen – Beschlussfassung durch den Gemeinderat
6. Anfragen und Bekanntgaben

Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung wurden geprüft. Wenn die Befangenheit eines oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder festgestellt wurde bzw. wenn sich Gemeinderäte für befangen erklärt haben, ist dies beim Beschluss des jeweiligen Tagesordnungspunktes vermerkt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Niederschrift §§ 1 – 6 beurkunden:

Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Schriftführer:

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 1

öffentlich

Vorstellung der Spielplatzkonzeption für die Gesamtgemeinde und Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Spielplatzes für die Grundschule in Beuren

I. Sachvortrag

Nachdem zwischenzeitlich einige Spielplätze in der Gemeinde, für die altersbedingt eine umfassende Sanierung anstand, neu gestaltet wurden und ein Spielplatz in Tüfingen neu angelegt wurde, wurde von Seiten des Gemeinderates eine Gesamtkonzeption für die in der Gemeinde Salem vorhandenen Spielplätze angeregt.

Es handelt sich hierbei um folgende Spielplätze:

Neufrach:

1. Öffentlicher Spielplatz im Baugebiet „Am Lichtenberg“ (Walter-Eberhard-Loch-Straße)
2. Spielplatz für die Hermann-Auer-Grundschule (Am Lichtenberg)
3. Öffentlicher Spielplatz „Stummberg“ (Sonnhalde)
4. Spielplatz im Stadion am Schlossee (Schlosseeallee)

Mimmenhausen:

5. Öffentlicher Spielplatz „Zum Dachsenberg“
6. Spielplatz für den Kleinkindbereich des Familienforums (Kleiner Brühl)
7. Spielplatz für das Familienforum (Kleiner Brühl)
8. Spielplatz für den Kindergarten „Kleiner Brühl“
9. Spielplatz für den Kindergarten „Fohrenbühl“
10. Spielplatz für die Fritz-Baur-Grundschule (Bahnhofstraße)
11. Öffentlicher Spielplatz beim Treff Grenzenlos (Grenzstraße)
12. Öffentlicher Wasserspielplatz am Schlossee
13. Robinsoninsel im Schlossee

Stefansfeld:

14. Spielplatz für den Kindergarten
15. Spielplatz für das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ)

Weildorf:

16. Spielplatz für den Kindergarten Weildorf

Mittelstenweiler:

17. Öffentlicher Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus (Lindhalden)

Oberstenweiler:

18. Öffentlicher Spielplatz (Netzenbergstraße)

Beuren:

19. Spielplatz für den Kindergarten
20. Spielplatz für die Grundschule und den Kindergarten
21. Öffentlicher Spielplatz am Trillenbühl (Trillenbühlstraße)

Buggensegel:

22. Öffentlicher Spielplatz beim Dorfgemeinschaftshaus

Grasbeuren:

23. Spielplatz für den Kindergarten Grasbeuren (auch öffentlicher Spielplatz)

Tüfingen:

24. Öffentlicher Spielplatz (Reutestraße)

Rickenbach:

25. Öffentlicher Spielplatz (Sandäcker)

Sämtliche Spielplätze werden jährlich auf ihre Standsicherheit/Verkehrssicherheit überprüft. Die monatlichen Kontrollen erfolgen durch Herrn Muttscheller. Einmal pro Jahr werden die Spielplätze zusätzlich von Herrn Froning (Sicherheitsbeauftragter für die Gemeinde Salem) überprüft. Die Spieleinrichtungen auf der Robinsoninsel werden auf Grund ihrer Komplexität von einem Mitarbeiter des TÜV Süd auf ihre Verkehrssicherheit überprüft. Sofern bei solchen Kontrollen Mängel festgestellt werden, werden diese umgehend beseitigt oder falls dies nicht möglich ist, das entsprechende Spielgerät abgebaut bzw. ersetzt.

Für die Instandhaltung der Spielplätze wurden in den letzten Jahren jeweils 20.000,00 € im Verwaltungshaushalt eingestellt. Diese Mittel wurden in den Jahren 2013 – 2015 voll ausgeschöpft bzw. überschritten.

Um den Instandhaltungsaufwand zu verringern wurde bei den Spielplätzen, die in den letzten Jahren erneuert wurden, Robinienholz als Konstruktionsholz verwendet, da dieses eine deutlich höhere Haltbarkeit aufweist. Dies bestätigen die aktuellen Erfahrungen.

Alle Spielplätze befinden sich derzeit in einem benutzbaren, verkehrssicheren Zustand. Die Ausstattung und somit auch der Spielwert unterscheiden sich aber deutlich. Insbesondere die durch die Firma Cucumaz gestalteten Spielplätze und natürlich der Wasserspielplatz und die Robinsoninsel am Schlossee heben sich sowohl durch ihre Gestaltung (Thema passend zur Lage bzw. zur Einrichtung) als auch durch ihren Spielwert von den weiteren Spielplätzen ab.

Eine Gesamtübersicht über die Ausstattung der einzelnen Spielplätze und deren Zustand wird in der Gemeinderatssitzung vorgestellt. Systematisch sollen und werden alle Spielplätze in der Gemeinde modernisiert und neugestaltet. Dafür gibt es eine Priorisierung innerhalb der Verwaltung, die nach und nach abgearbeitet wird. Im

Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung wird diese Prioritätenliste (Anlage 1) vorgestellt.

Neugestaltung des Spielplatzes für die Grundschule in Beuren:

Als nächstes Vorhaben ist die Modernisierung und Umgestaltung des Spielplatzes an der Grundschule/Kindergarten in Beuren vorgesehen. Die Neugestaltung des Park- und Vorplatzes beim Dorfgemeinschaftshaus, an den der Spielplatz der Grundschule direkt angrenzt, ist abgeschlossen. Der Spielplatz selbst ist altersbedingt in einem schlechten Zustand. Die Spielgeräte weisen große Abnutzungserscheinungen auf und müssen teilweise erneuert werden.

Die Firma Cucumaz wurde daher gebeten, einen Vorschlag für eine Neugestaltung des Spielplatzes auszuarbeiten und die Kosten hierfür zu ermitteln. Die Firma Cucumaz hat hierfür ein Modell im Maßstab 1:25 erarbeitet, welches in der Gemeinderatssitzung vorgestellt wird. Die Kosten für die Herstellung des Spielplatzes (incl. Lieferung, Montage und der hierfür erforderlichen Erd- und Betonarbeiten) belaufen sich auf brutto 95.750,00 €. Hierfür steht 2016 ein Haushaltsansatz von 95.000,00 € zur Verfügung.

Die Gestaltung des Spielplatzes wurde mit der Grundschule Beuren und dem Kindergarten abgestimmt.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Von der Gesamtkonzeption und der Prioritätenliste (Anlage 1) für die Spielplätze in der Gemeinde Salem Kenntnis zu nehmen.
2. Der Vergabe der Arbeiten zur Neugestaltung des Spielplatzes für die Grundschule und den Kindergarten in Beuren an die Firma Cucumaz GmbH & Co. KG aus Wiggensbach zum Angebotspreis von 95.549,56 € (brutto) zuzustimmen.

III. Aussprache

GR Bäuerle verweist auf die Prioritätenliste, in der der Spielplatz an der „Sonnhalde“ in Neufrach als „künftig wegfallend“ bezeichnet wird. Er gibt zu bedenken, dass dann in diesem Bereich keine Spielmöglichkeit für die Kinder mehr vorhanden ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass der FC Rot-Weiß Salem den Spielbetrieb auf dem Sportplatz in Neufrach einstellen möchte. Nach Ansicht der Verwaltung könnte dann ein Spielplatz neben dem Kindergarten angelegt werden. Der Spielplatz in der Sonnhalde, der aufgrund seines Standortes an der Straße problematisch ist, würde also nicht ersatzlos wegfallen.

Auf Anfrage von GR Hefler erläutert der Vorsitzende, dass die Nutzung der Spielplätze in den Teilorten unterschiedlich geregelt ist. Die Spielplätze bei den Kindergärten stehen nur für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung. Die Spielgelegenheiten bei den Schulen hingegen können auch von der Öffentlichkeit genutzt werden.

GR Hefler regt an, Spielplatzneugestaltungen wieder einmal öffentlich auszuschreiben, um alternative Angebote zur Firma Cucumaz zu erhalten, auch wenn man mit diesem Anbieter bisher gute Erfahrungen gemacht hat.

Der Vorsitzende betont, dass die Verwaltung tatsächlich sehr gut mit der Firma Cucumaz zusammenarbeitet. Für den Spielplatz beim Kindergarten Neufrach hat die Verwaltung eine Ausschreibung durchgeführt, wobei aber keine anderen Angebote eingegangen sind. Er führt aus, dass bei einer Spielplatzneugestaltung üblicherweise zunächst ein Planer beauftragt und bezahlt werden muss. Auf der Grundlage einer solchen Planung könnte dann die Ausschreibung erfolgen, wobei viele Firmen Geräte „aus dem Katalog“ anbieten. Die Firma Cucumaz übernimmt die Planung und sämtliche Arbeiten, die mit der Spielplatzneugestaltung zusammenhängen, sodass die Verwaltung deutlich entlastet wird. Das Komplettangebot der Firma Cucumaz bringt auch Kostensicherheit bei dem Projekt mit sich. Bei der nächsten Neugestaltung eines Spielplatzes wird die Verwaltung die Anregung von GR Hefler aber gerne aufgreifen und die Arbeiten ausschreiben.

OR Koester berichtet, dass sowohl Kindergarten als auch Grundschule in die Planung des Spielplatzes Beuren eingebunden waren. Sie spricht sich dafür aus, den Spielplatz öffentlich zugänglich zu machen. Da er sehr attraktiv wird und direkt beim Dorfplatz liegt, wird er sicher gerne von vielen Beurener Kindern genutzt.

GR Hefler erkundigt sich, wie mit der Prioritätenliste für die Spielplätze nun weiter verfahren werden soll.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Übersicht eine Orientierung für Entscheidungen in den kommenden Jahren sein soll, wobei aus seiner Sicht auch die Frequenz eines Spielplatzes wichtiges Entscheidungskriterium ist. Selbstverständlich können die Gemeinderäte aber auch eigene Schwerpunkte setzen.

GR Fiedler betont, dass der Spielplatz an der „Sonnhalde“ auf jeden Fall bestehen bleiben soll, bis es eine Alternative dazu gibt, da er gut besucht ist. Auch der Spielplatz in Oberstenweiler hat eine gute Frequenz, er wird sogar von Schulklassen genutzt. Ihrer Ansicht nach könnte die Prioritätenliste durchaus noch überarbeitet werden. GR Fiedler hält es auch für wichtig, dass die Wirtschaftlichkeit bei der Spielplatzneugestaltung nicht „aus dem Auge verloren wird“. Sie kann sich auch vorstellen, dass statt einem Spielplatz für 100.000,00 € zwei Plätze für je 50.000,00 € angefallen sind.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Spielplatz an der „Sonnhalde“ erst abgebaut wird, wenn ein neuer Spielplatz im Bereich Sportplatz fertiggestellt ist. Er betont, dass das Konzept der Firma Cucumaz wirtschaftlicher ist als die Gesamtkosten, die für die Neugestaltung anderer Spielplätze ohne Beteiligung der Firma Cucumaz realisiert wurden.

GR Kamuf berichtet von der Sanierung des Spielplatzes am Stadion, bei dem seine Firma die Landschaftsbauarbeiten ausgeführt hat. Die Gemeinde hat für diesen Platz die Geräte selbst erworben, wobei diese kaum billiger waren als bei der Firma Cucumaz und bei weitem nicht deren Qualität haben. Ein weiterer Vorteil der Beauftragung der Firma Cucumaz ist, dass diese Projekte für die Verwaltung mit wenig Aufwand verbunden sind.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 2

öffentlich

Gründung der Stromnetzgesellschaft „Seeallianz“ im Westlichen Bodenseekreis durch Kommunen, EnBW und Stadtwerk am See

I. Sachvortrag

Ausgangslage

Bei mehreren Kommunen im Westlichen Bodenseekreis war der Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages im Jahr 2010 auf der Tagesordnung. Üblicherweise werden dabei Konzessionsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Dabei gab es damals schon Überlegungen zur Gründung von kommunal – zumindest mitbestimmten - Stromgesellschaften, wobei es sich häufig um Einzelgesellschaften eines Energieversorgers mit der jeweiligen Gemeinde drehte.

Durch Kündigungsrechte in abgeschlossenen Konzessionen und dem Auslaufen der Konzessionsverträge bei anderen Kommunen in der Nachbarschaft wurden in der Zwischenzeit Gespräche geführt, ob nicht eine gemeinsam zu gründende Stromnetzgesellschaft eine Alternative im Westlichen Bodenseekreis sein könnte.

Grundlage hierfür waren folgende Voraussetzungen:

- Das Engagement beschränkt sich auf den Bereich des Netzes, d.h. es ist nicht beabsichtigt in den Stromhandel und -vertrieb einzusteigen.
- Die Konzessionsabgabe wird weiterhin – unabhängig von den weitergehenden Fragen einer Netzgesellschaft – in gleicher Höhe bezahlt.
- Die Investitionen der Gesellschaft werden über die erwirtschafteten Abschreibungen finanziert. Neuinvestitionen werden mit den geltenden Sätzen der Regulierungsbörde für die Gemeinden rentierlich verzinst.

Hierfür wurden auf Bürgermeister- und Kämmererebene vielfältige Gespräche geführt. Mögliche Kooperationen und Risikoeinschätzungen wurden auch über eine externe Beratung ausgelotet. Nach derzeitigem Stand haben die Gemeinden Sipplingen, Owingen, Heiligenberg, Salem, Uhldingen-Mühlhofen, Deggenhausertal, Bermatingen, Markdorf und Daisendorf die Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft untersucht. Eine Erweiterung um Meersburg und Stetten erscheint möglich, hängt aber von dem weiteren Verlauf der dort laufenden Stromkonzessionsverfahren ab.

Die Gemeinderäte der Stadt Markdorf, der Gemeinden Bermatingen, Uhldingen-Mühlhofen und Owingen haben ihre grundsätzliche Zustimmung zu einer gemeinsamen Netzgesellschaft und weiteren Verhandlungen bereits signalisiert. Die Beteiligung der Gemeinden Heiligenberg und Sipplingen erscheint fraglich.

Der Gemeinderat wurde bereits mehrfach über das Thema von Seiten der Verwaltung und von Seiten der beteiligten Versorgern (Netze BW und Stadtwerk am See) informiert. Aus Sicht des Gemeinderates und der Verwaltung ist es jedoch wichtig, das Thema auch von neutraler Seite zu beurteilen.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der Sitzung Herr Wirtschaftsprüfer Helmut Meng von der Firma BW Partner die Vor- und Nachteile und evtl. Risiken einer Netzgesellschaft nochmal ausführlich darstellen.

Die wesentlichen Grundlagen werden auch in der Sitzungsvorlage nochmals dargestellt.

Stromnetzgesellschaft

Im Ergebnis konnten von den beteiligten Kommunen folgende Vorüberlegungen für die Gründung einer Stromnetzgesellschaft erarbeitet werden:

Die EnBW bzw. das Stadtwerk am See bringen Netze und damit verbundenen Konzessionen zu einem wirtschaftlich angemessenen Wert in eine neu zu gründende Gesellschaft „Seeallianz“ ein. Die Kommunen erwerben Anteile an der gemeinsamen Gesellschaft. Dabei orientiert sich die Beteiligungsquote einer Kommune am jeweiligen kalkulatorischen Netzwert des im jeweiligen Markungsgebiet befindlichen Netzes. Die kommunale Seite wird mit der Mehrheit von 51 % in der Gesellschaft ausgestattet. Durch die Verträge wird sichergestellt, dass diese Mehrheit auch durch Änderungen in der Gesellschaftsstruktur nicht verändert wird. Die Gesellschaft wird mit einem Eigenkapital von 40 % bezogen auf das Anlagevermögen ausgestattet. 60 % des benötigten Kapitals wird durch die Gesellschaft am Kreditmarkt finanziert. Damit ist gewährleistet, dass eine optimale Eigenkapital-/Fremdkapitalstruktur im Sinne der Regulierung erreicht wird. Nach Gründung der Gesellschaft und Übernahme der Netze erfolgt eine Rückverpachtung der Netze an die EnBW. Die Kommunen sind als Gesellschafter und im Aufsichtsrat der „Seeallianz“ vertreten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird hälftig von kommunaler Seite und von Seiten der EnBW besetzt.

An der Durchführung des Netzbetriebes werden durch die Verpachtung keine Änderungen vorgenommen. Damit ist gewährleistet, dass sich an den bewährten Strukturen im Netzgebiet nichts ändert und die ansonsten anfallenden Netzentflechtungskosten nicht aufzubringen sind und die bekannten Ansprechpartner für die Bürgerschaft zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeiten auf Wunsch der Gesellschafter auch auf weitere Geschäftsfelder (z.B. Gasnetz, Breitband, Energieberatung usw.) ausdehnen und ist auch für die Aufnahme von weiteren Partnern (z.B. bestehende Netzgesellschaften oder Kommunen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einsteigen wollen) offen.

Die Pacht als wesentliche Ertragsposition der Gesellschaft richtet sich grundsätzlich nach den Kosten, die die Pächterin für die gepachteten Netze gegenüber der Regulierungsbehörde in Ansatz bringen kann. Die derzeit anerkannten Zinssätze betragen seit 01.01.2014 für Altanlagen max. 7,14 % und für Neu- und Erweiterungsinvestitionen max. 9,05 %. Diesen Erträgen stehen bei der Gesellschaft Aufwand für Abschreibung, Verwaltungs- und Zinsaufwand entgegen. Hierbei gibt es verschiedene Punkte, die sich auf die Rendite und den Erfolg der Gesellschaft auswirken können. Die kommunale Seite hat ein besonderes Augenmerk auf die Pachtformel zu richten, da damit der wirtschaftliche Erfolg und die Risikominimierung einhergehen.

In diesem Bereich haben sich auch bislang vornehmlich die Verhandlungen mit dem Energieversorger bewegt. Als Grundlage dienten dabei aufwändig ausgehandelte Vertragswerke in der Raumschaft.

Insgesamt verliefen die Gespräche mit den Netzen BW harmonisch.

In vielen Punkten konnten die Argumente der Kommunen zu Gunsten der Risikominimierung und besseren Verhandlungsposition und Einflussnahmemöglichkeiten berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer vom Versorger aufgestellten Prognose-Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Rendite von rund 7 % für das eingesetzte Eigenkapital der Gesellschafter in Aussicht gestellt.

Es könnte auch eine Option zu Gunsten der Kommunen erreicht werden, dass nach 15 Jahren Vertragslaufzeit die Anteile der Versorger übernommen werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen berechtigt sind, die Gesellschaft mit einem anderen Partner oder alleinverantwortlich fortzuführen.

Der Themenbereich „Anrechnung von Verwaltungs- und Nebenkosten“ in der Pacht durch die Energieversorger konnte derzeit noch nicht einvernehmlich geregelt werden. Verwaltungs- und Nebenkosten sind insbesondere Verwaltungs- und Betriebskosten, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskosten, weitere kaufmännische Dienstleistungen usw.. Nach Prognose der EnBW wird dieser Bereich ca. 40 T€ jährlich ausmachen.

Es geht den Kommunen um die vom Pächter zu berücksichtigenden angemessenen Betriebskosten, die ansonsten zu Lasten der Rendite der gemeinsamen Gesellschaft gehen. Hierzu sind vorteilhaftere Regelungen für kommunale Gesellschaften schon anderweitig vorhanden, welche von der EnBW/ Stadtwerk am See nun auch in das Regelwerk der „Seeallianz“ übernommen werden sollen.

Argumente für eine Netzgesellschaft „Seeallianz“

Neben der angestrebten Rendite stehen für die Kommunen aber die Rekommunalisierung und die größeren Einflussnahmemöglichkeiten im Vordergrund. Ähnlich wie im Bereich der Wasserversorgung wäre dann die Daseinsvorsorge noch stärker in kommunaler Hand.

Aus Sicht der Kommunen sprechen folgende Argumente für eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft Seeallianz:

Eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft im Westlichen Bodenseekreis bildet die Grundlage für eine nachhaltige zuverlässige und zukunftssichere Infrastruktur. Durch die Beteiligung von beiden örtlichen Energieversorgern werden eine Vertiefung des Zusammenwirkens und eine Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur ermöglicht. Durch die intensive Zusammenarbeit entstehen für die Bürgerinnen und Bürger und die Gemeinden Vorteile und Zusatznutzen. Die Versorgungssicherheit wird durch den Stromnetzverbund und die daraus resultierende enge Abstimmung bei Planung, Bau und Betrieb kontinuierlich verbessert. Die Kooperation im Rahmen der Netzgesellschaft kann die Energiewende in speziellen Entwicklungen effektiver gestalten. Es erfolgt eine verbesserte Einbindung für die dezentrale Energieerzeugung und eine gemeinsame Entwicklung von E-Mobilitätskonzepten wird ermöglicht.

Auch für das Thema Breitbandversorgung ist die gemeinsame Netzgesellschaft im westlichen Bodenseekreis eine ideale Plattform.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Energieberatung und bei Zukunftstechnologien wird sichergestellt. Als weiteres Argument ist der zunehmende Regulierungsdruck auf die Netzbetreiber anzuführen. Eine Netzgesellschaft in der Form, dass sie lediglich isoliert von einer Kommune gegründet wird, kann nicht dauerhaft die Garantie für eine sichere Stromversorgung auf höchstem Niveau erreichen.

Die Gründung über ein etwas größeres Netzgebiet, bei gleichzeitig überschaubaren Gesellschaftsnebenkosten, bietet auch die größtmögliche Chance auf einen wirtschaftlichen Erfolg.

Damit ergeben sich durch die Gründung der Netzgesellschaft „Seeallianz“ ein positiver Beitrag zur Daseinsvorsorge und Einwirkungsmöglichkeiten der Kommunen bei gleichzeitiger interessanter Renditechance mit kalkulierbaren Risiken.

Weitere Vorgehensweise

Als nächster Schritt stünde nun eine Konkretisierung des Entflechtungskonzeptes und eine Prüfung der Netzwerke an. Da die Arbeiten für Gebietsabgrenzung und Entflechtung sehr aufwändig sind und nicht für beliebig viele Szenarien durchgeführt werden können, ist eine grundsätzliche Willenserklärung der einzelnen Kommunen zur Fortführung der Verhandlungen erforderlich.

Der vorgesehene Grundsatzbeschluss ist jedoch keine abschließende Entscheidung über den Beitritt zur „Seeallianz“. Dieser kann erst dann erfolgen, wenn alle Informationen aufgearbeitet sind und fertig ausgehandelte Verträge vorliegen. Dann können sich die Gremien ein abschließendes Bild machen, ob das dann vorliegende Paket die Anforderungen der jeweiligen Kommune erfüllt und abhängig davon ihre Zustimmung oder Ablehnung erteilen.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft einer zu gründenden Netzgesellschaft „Seeallianz“ beizutreten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Verhandlungen mit den Versorgern mit dem Ziel einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft im westlichen Bodenseekreis zu führen.

III. Aussprache

Herr Meng erläutert ausführlich die Grundlagen, sowie die Vor- und Nachteile der geplanten „Seeallianz“ und beantwortet Detailfragen der Gemeinderäte (Anlage 2).

GR Jehle spricht sich gegen die Gründung der Netzgesellschaft aus. Er gibt zu bedenken, ob das Leitungsnetz zukünftig noch Bestand hat und ob die Gemeinde sich die Beteiligung an der Netzgesellschaft wirklich leisten möchte. GR Jehle bezweifelt, dass dieses Projekt zu den Aufgaben der Gemeinde gehört.

Der Vorsitzende betont, dass die Verwaltung keinerlei Risiko für die Gemeinde bei der „Seeallianz“ erkennen kann.

GR Eglauer ist der Ansicht, dass die Versorgungsnetze in öffentliche Hand gehören. Dort wo privatisiert wurde, wie z. B. im Bereich Telekommunikation hat sich die Situation für die Bürger eher verschlechtert. Er spricht sich für die Beteiligung der Gemeinde Salem an der „Seeallianz“ aus und hält es auch nicht für sinnvoll, die Entscheidung im Gemeinderat nochmals hinauszuschieben.

GR Eglauer betont aber, dass die im Sachvortrag genannten Voraussetzungen, wie z. B. die 51 % Beteiligung der Kommunen und die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte, müssen aber auf jeden Fall gewährleistet sein. Die mögliche Rendite für die Gemeinde ist aus seiner Sicht eher nebensächlich, wichtig ist aber der Einfluss der

Gemeinde auf die Netzgestaltung. Er weist darauf hin, dass es schon heute Netze in der Gemeinde gibt, die zu schwach sind. Eine Koppelung mit anderen Netzen ist sicher vorteilhaft.

GR Fiedler führt aus, dass ihre große Sorge, dass ein Netzausbau verpflichtend für die Kommune sein könnte, bisher nicht ausgeräumt wurde. Sie erkundigt sich, mit welchem Aufwand die „Seeallianz“ für die Verwaltung verbunden wäre.

Der Vorsitzende erläutert, dass die EnBW die notwendigen Entscheidungen vorbereitet und die Verwaltung dann voraussichtlich nur an zwei oder drei Sitzungen jährlich teilnehmen muss.

AL Lissner ergänzt, dass die Kommunen sich natürlich schon mit dem Thema beschäftigen müssen, um den erhofften Mehrwert auch zu erzielen. Er betont, dass es aus Sicht der Kommunen wichtig ist, einen zweiten Versorger mit in die „Seeallianz“ aufzunehmen, damit eine gegenseitige Kontrolle gegeben ist. AL Lissner weist darauf hin, dass es bereits zahlreiche Netzgesellschaften mit kommunaler Beteiligung im Land gibt und die Erfahrungen durchweg positiv sind.

Herr Meng ergänzt, dass die Netzbetreiber die Planungen für Netzerweiterungen vorbereiten. Die Kommunen können dann eigene Impulse einbringen.

GR König führt aus, dass es seit über 100 Jahren eine ordentliche Stromversorgung in Salem gibt. Die EnBW hat versichert, dass sich an der Versorgungssicherheit nicht ändert. GR König bezweifelt, dass die Gemeinde Eigentümerin des Netzes sein muss, um Einfluss auf die Energiewende nehmen zu können. Er sieht deshalb bei der „Seeallianz“ keinen Zusatznutzen für die Bürger. Die 900.000,00 €, die die Gemeinde bezahlen müsste, würde GR König lieber sparen, bis die Neue Mitte fertig gestellt ist.

Der Vorsitzende hingegen spricht sich deutlich für einen Beitritt der Gemeinde zur „Seeallianz“ aus. Er erinnert daran, dass man beim Thema Breitbandversorgung vor Jahren auch noch der Ansicht war, dass dies die Kommunen nichts angeht, wobei sich diese Situation inzwischen völlig geändert hat. Er weist darauf hin, dass die Energiewende auch Änderungen bei der Energieversorgung bewirkt hat. Der Vorsitzende versichert, dass sich die Verwaltung intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat und die kommunale Netzgesellschaft als Aufgabe der Zukunft sieht. Gemeinsam mit den anderen Kommunen und den beiden Versorgern wurde eine gute Gesellschaftsstruktur erarbeitet. Da keine Entflechtungskosten entstehen, hat die „Seeallianz“ eine ideale Ausgangssituation. Der Vorsitzende sieht auch kein finanzielles Risiko für die Gemeinde und betont, dass die 900.000,00 €, die die Gemeinde Salem investieren muss, definitiv verzinst werden. Der Unterhalt des Stromnetzes wird über die Abschreibungen erwirtschaftet. Er appelliert an das Gremium, dass sich die Gemeinde Salem auch bei der Stromversorgung „auf den Weg macht“ und dieses Thema nicht anderen überlässt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es noch ein langer Weg bis zur Vertragsunterzeichnung sein wird. Die Gemeinderäte könnten auch im weiteren Verfahren noch „die Reißleine“ ziehen.

IV. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich zu entsprechen.

Ja:	16
Nein:	4
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 3

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ in Rickenbach und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ in Rickenbach

Vorgang: AUT-Sitzung vom 25.01.2016, § 1, öffentlich

I. Sachvortrag

Der Gemeinde liegt aktuell eine Bauvoranfrage für das Grundstück Flst.-Nr. 208, Gemarkung Rickenbach, vor. Im Rahmen dieser Bauvoranfrage soll abgeklärt werden, ob die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208 möglich ist.

Hintergrund der Bauvoranfrage ist der Bebauungsplan „Oberdorf“, den die ehemals selbständige Gemeinde Rickenbach im Jahr 1964 aufgestellt und zur Rechtskraft geführt hat, der aber seit seiner Aufstellung nie angewandt wurde, da er bis vor kurzem weder der Gemeinde noch der Baurechtsbehörde bekannt war. In Unkenntnis dieses Bebauungsplans wurde im Jahr 1993 eine Entwicklungs- und Abrundungssatzung erlassen, welche die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rickenbach im Bereich der Grundstücke 210/1, 209/8, 209/12, 209/9 (Teilfläche), 208 (Teilfläche) festlegt und somit den Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise überlagert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich darüber hinaus auf die Grundstücke Flst.-Nr. 209, 208 (Teilfläche) sowie 209/9 (Teilfläche). Der Plan- und Textteil des Bebauungsplans liegen der Sitzungsvorlage als Anlage 3 bei. Außerdem liegt ein Übersichtsplan (Anlage 4) bei, in dem der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Entwicklungs- und Abrundungssatzung dargestellt ist.

Neben der Überlagerung durch die Entwicklungs- und Abrundungssatzung ist der Bebauungsplan auch in großen Teilen der Restfläche nicht mehr verwirklicht. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle bzw. des Lohn- und Fuhrunternehmens auf den Grundstücken Flst.-Nr. 42, 209/10 und 209/11 sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplans, nämlich „Allgemeines Wohngebiet“, funktionslos geworden. Gerade diese landwirtschaftliche Hofstelle und das zugehörige Lohn- und Fuhrunternehmen tragen mit der Lärm- und Immissionsbelastung dazu bei, dass auch auf einem Großteil der weiteren Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eine Umsetzung des Bebauungsplans fraglich erscheint. Der Teilort Rickenbach besitzt außerdem nicht die notwendigen Infrastrukturanlagen um eine zusätzliche Bebauung, zu den im Ort bereits heute vorhandenen Innenentwicklungsflächen, in der im Bebauungsplan vorgesehenen Größenordnung abbilden zu können. Des Weiteren bestünde bei der Umsetzung des Bebauungsplans die Gefahr der Zersiedlung durch Splittersiedlungen oder Anschlussbebauungen. All diese Punkte sprechen gegen eine Umsetzung dieser geplanten Bebauung und somit für eine Aufhebung des Bebauungsplans.

Eine Schadensersatzpflicht würde aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ nicht eintreten. Wenn die zulässige Nutzung des Grundstücks nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben wird, kann der Eigentümer eines Grundstücks nur eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung

verlangen. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden aktuell allenfalls als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Dies ist auch nach Aufhebung des Bebauungsplans möglich. Es würde sich daher nicht um einen Eingriff in die ausgeübte Nutzung handeln.

Im Gegensatz zum Bebauungsplan „Neufrach-Ort, 5. Änderung“, dessen Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, geht der Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberdorf“ nicht von einer weiteren Bebauung aus. Lediglich der bereits besiedelte Bereich ist hier als gemischte Baufläche dargestellt. Der verbleibende Teil ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ liegt der Sitzungsvorlage als Anlage 5 bei.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die Aufstellung der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ in Rickenbach entsprechend der beiliegenden Abgrenzung (Anlage 5) zu beschließen.
2. Dem Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Oberdorf“ (Anlage 5) zuzustimmen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer einmonatigen öffentlichen Auslegung, sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung durchzuführen.

III. Aussprache

Der Vorsitzende informiert darüber, dass GR Eglauer einen Vertagungsantrag stellen möchte. Er schlägt vor, dass die Verwaltung zunächst das Thema vorstellt und der Gemeinderat inhaltlich diskutiert. Über eine Vertagung des Beschlusses kann dann anschließend entschieden werden. Damit der Gemeinderat gut informiert ist, ist eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Verwaltung notwendig. Der Vorsitzende erläutert, dass der rechtskräftige Bebauungsplan „Oberdorf“ über 50 Jahre alt ist und nie umgesetzt wurde, weshalb es fraglich ist, wie dieser Bebauungsplan zu beurteilen ist. Bei der Prüfung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauvoranfrage ist die Verwaltung zu dem klaren Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan als funktionslos anzusehen ist. Die Fläche ist auch nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes im Flächennutzungsplan eine Trasse für die Umfahrung Rickenbach vorgesehen ist. Der Vorsitzende erläutert weiter, dass die Gebäude, die im Bereich der Abrundungssatzung entstanden sind, auf jeden Fall Bestandsschutz haben. Der Vorsitzende betont, dass es nicht Sinn der Bauleitplanung ist, ein Bebauungsplan zu entwickeln, der erst nach 50 Jahren zur Geltung kommt. Dies kann man auch daran erkennen, dass eine Entschädigungspflicht an den Grundstückseigentümer nur bis zu einem Zeitrahmen von 7 Jahren verpflichtend ist. Der Bebauungsplan muss nach Ansicht der Verwaltung aus heutiger Sicht bewertet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es innerörtlich zwei größere Brachflächen gibt, die für eine Wohnbebauung genutzt werden könnten. Aus heutiger Sicht hält der Vorsitzende den Bebauungsplan für nicht vertretbar und nicht genehmigungsfähig, zumal auch die Immissionen, die von dem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, berücksichtigt werden müssen.

GR Schlegel ist überrascht von der Argumentation der Verwaltung, nachdem bei den neuen Baugebieten in Neufrach und Stefansfeld darauf hingewiesen wurde, dass Bauland dringend benötigt wird. In Rickenbach gibt es nun einen rechtskräftigen Bebauungsplan, für den auch keine ökologischen Ausgleichsflächen mehr notwendig wären. Sie spricht sich dafür aus, mit dem Landratsamt abzuklären, ob der Bebauungsplan tatsächlich nicht mehr wirksam ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es bereits Einwendungen gegen die Bauvoranfrage gibt, wobei die Verwaltung den dort vorgebrachten Argumenten voll zustimmt.

GR Jehle betont, dass die Freihaltetrasse für die Umfahrung Rickenbach nicht wegfallen darf. Da die verkehrliche Verbindung von Salem und Überlingen unbefriedigend ist, muss langfristig eine Verbesserung erreicht werden. GR Jehle hat Bedenken, wenn in diese Verkehrsplanung nun ein 50 Jahre alter Bebauungsplan „hineinfunkt“.

GR Eglauer führt aus, dass es sicher viele Argumente für und gegen den Bebauungsplan gibt. Die rechtliche Situation ist sehr kompliziert und die Interessen der Beteiligten sehr unterschiedlich. Er hat großes Verständnis für die Beurteilung der Verwaltung, zumal auch der landwirtschaftliche Betrieb sicher Probleme mit sich bringt. Tatsache ist aber, dass auf dem Grundstück ein Baurecht liegt. Deshalb ist es Wunsch vieler Gemeinderäte, dass die Gemeinde nicht eine der beteiligten Parteien ihres Rechtes beraubt, stattdessen soll ein Kompromiss bzw. eine Ersatzlösung gesucht werden. GR Eglauer hält allerdings die Freihaltetrasse für ein schwaches Argument, da diese Straßenplanung kaum realistisch ist. GR Eglauer erkundigt sich, ob es Fristprobleme bei der Bauvoranfrage gibt, wenn der Beschluss in der heutigen Sitzung vertagt wird. Wenn dies der Fall wäre, würde GR Eglauer einem Aufstellungsbeschluss zustimmen.

GR Fiedler empfiehlt der Verwaltung im Namen ihrer Fraktion, den rechtskräftigen Bebauungsplan Rickenbach aufzunehmen. Falls eine Überarbeitung notwendig ist, soll die Verwaltung das hierfür nötige Verfahren einleiten. Die immissionsrechtlichen Belange werden dann sicher von den zuständigen Stellen beurteilt. GR Fiedler betont, dass ihre Fraktion keinen Schaden für die Gemeinde Salem sieht. Den Umfang des Baugebietes hält ihre Fraktion für die Größe des Teilortes angemessen. Es muss auf jeden Fall signalisiert werden, dass die Gemeinde ein rechtssicherer Partner ist. Die Fraktion der Freien Wähler würde eine Vertagung des Beschlusses begrüßen, um ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zu ermöglichen.

Der Vorsitzende erwidert, dass er kein Recht mehr erkennen kann, wenn ein Bebauungsplan 50 Jahre lang nicht umgesetzt wurde. Es ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplanverfahrens, einen solchen Plan 50 Jahre ruhen zu lassen. Der Vorsitzende betont, dass die Verwaltung verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Bebauungsplan aus heutiger Sicht noch Sinn macht, wobei die Ausgangssituation sich völlig verändert hat. Wenn der Bebauungsplan modifiziert werden soll, muss ein normales Änderungsverfahren eingeleitet werden. Der Vorsitzende ist aber überzeugt davon, dass die Gemeinde dabei „Schiffbruch“ erleiden würde. Der politische Wille des Gemeinderates zur Umsetzung des Bebauungsplanes wird sicher nicht ausreichen.

GR Frick spricht sich dafür aus, die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes prüfen zu lassen. Er weist darauf hin, dass es in Rickenbach zahlreiche jüngere Bürger gibt, die gerne in ihrem Heimatort bauen möchten. Die von der Verwaltung vorgebrachte fehlende Infrastruktur in dem Teilort hält er für nicht stichhaltig. Diese Situation gibt es in einigen Teilorten der Gemeinde. GR Frick betont, dass der Bebauungsplan umgesetzt werden sollte, wenn es rechtlich möglich ist.

GR König teilt die Rechtsauffassung des Vorsitzenden nicht. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde Salem Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rickenbach ist. Nachdem bei der Eingemeindung wohl ein Fehler passiert ist, sollte eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten gesucht werden. Dies ist seiner Ansicht nach Aufgabe der Verwaltung. Er spricht sich deshalb für eine Vertagung aus, damit die Verwaltung die verschiedenen Möglichkeiten prüfen kann.

AL Skurka erläutert, dass der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten über die Bauvoranfrage entscheiden muss. Dann würde das Verfahren weiterlaufen mit Prüfung der vorgebrachten Einwendungen. Seiner Ansicht nach würde der Bebauungsplan dann in diesem Verfahren mit großer Wahrscheinlichkeit für funktionslos erklärt. Wenn der Gemeinderat das Einvernehmen zur Bauvoranfrage verweigert, wird die Baurechtsbehörde das Einvernehmen ersetzen müssen. Auch dann würde es wieder zu einer Gerichtsentscheidung kommen. AL Skurka erläutert, dass er die Bauvoranfrage nicht zurückstellen kann, wenn der Gemeinderat keinen Aufstellungsbeschluss fasst. Mit diesem Beschluss könnte Zeit gewonnen werden für eine detailliertere rechtliche Prüfung. Der Gemeinderat kann dann zu einem späteren Zeitpunkt immer noch entscheiden, dass das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan nicht fortgeführt wird.

Auf Anfrage von GR Bauer erläutert AL Skurka, dass auch eine Veränderungssperre nur mit einem Aufstellungsbeschluss möglich ist. Er fügt hinzu, dass die Frist für die Bauvoranfrage vor der nächsten Gemeinderatssitzung abläuft, weshalb das Thema auch auf die heutige Tagesordnung gesetzt wurde. Denkbar wäre auch, dass der Antragssteller die Bauvoranfrage zurückzieht und dann zu einem späteren Zeitpunkt neu stellt.

GR Günther betont, dass er nicht zu einer Entscheidung gedrängt werden möchte. Die Gemeinde hat sicher nicht erst seit ein paar Wochen Kenntnis von dem Bebauungsplan. Er selbst fühlt sich in der heutigen Sitzung mit einer Entscheidung überfordert.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Verwaltung seit ca. zwei Jahren über den Bebauungsplan informiert ist. Es gab aber bisher keinen Grund, in dieser Sache tätig zu werden, da keine Bauanträge vorlagen. Der Vorsitzende betont, dass Verwaltung und Gemeinderat eine gründliche rechtliche Prüfung möchten, dafür braucht die Verwaltung aber Zeit. Er schlägt deshalb vor, dass der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebungssatzung gefasst wird, damit die Verwaltung die rechtliche Situation sauber prüfen kann. Alternativ könnte der Gemeinderat die Bauvoranfrage auch einfach „durchwinken“ und dann wird voraussichtlich in einem Gerichtsverfahren über die Angelegenheit entschieden.

GR Fiedler schlägt vor, dann aber einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung und nicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes zu fassen.

AL Skurka erwidert, dass durch einen solchen Beschluss keine Fristverlängerung erreicht wird. Die Bauvoranfrage darf nur dann zurückgestellt werden, wenn sie durch das Verfahren, das mit dem Aufstellungsbeschluss eingeleitet würde, unmöglich würde.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass in der heutigen Tagesordnung und Sitzungsvorlage auch kein Änderungsantrag zum Bebauungsplan formuliert wurde.

GR Karg spricht sich dafür aus, einen Kompromiss und eine zufriedenstellende Lösung für alle Beteiligten zu suchen. Deshalb schlägt sie vor, den Antragsteller zu bitten,

seine Bauvoranfrage zurückzuziehen, damit die Verwaltung Zeit für weitere Prüfungen hat.

Der Antragsteller, Herr Schmid, der im Sitzungssaal anwesend ist, gibt zu bedenken, dass er bisher keine rechtliche Beratung hatte. Er kann sich nicht in so kurzer Zeit für ein Zurückziehen der Bauvoranfrage entscheiden. Herr Schmid weist darauf hin, dass er bisher von der Gemeindeverwaltung auf die Angelegenheit nicht angesprochen wurde.

Der Vorsitzende sieht kein Versäumnis der Verwaltung und betont, dass die Bauvoranfrage sauber abgearbeitet wurde.

Der Gemeinderat spricht sich nun dafür aus, in der heutigen Sitzung keinen Aufstellungsbeschluss zu fassen und die Bauvoranfrage an das Landratsamt weiter zu geben, mit der Konsequenz, dass über die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes voraussichtlich in einem Gerichtsverfahren entschieden wird.

IV. Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 4

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Zurückstellung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208, Sandäcker, Rickenbach

Vorgang: AUT-Sitzung vom 25.01.2016, § 1, öffentlich

I. Sachvortrag

Der Gemeinde liegt aktuell eine Bauvoranfrage für das Grundstück Flst.-Nr. 208, Gemarkung Rickenbach, vor. Im Rahmen dieser Bauvoranfrage soll abgeklärt werden, ob die Errichtung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208 möglich ist.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberdorf“. Zu den Hintergründen wird auf den Sachvortrag des vorangestellten Tagesordnungspunktes verwiesen.

Es handelt sich um das südwestlichste Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Bei einer Aufhebung des Bebauungsplans und gleichzeitiger Zulassung des Bauvorhabens würde dieses isoliert und ohne Bezug zur bestehenden Bebauung in der freien Landschaft stehen. Die Zurückstellung der Bauvoranfrage ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung daher erforderlich.

Voraussetzung für die Zurückstellung der Bauvoranfrage gemäß § 15 BauGB ist, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Zurückstellungsbescheides beschlossen wurde, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben und diesen Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Durch die Zurückstellung kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens für einen Zeitraum bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden. Im Anschluss bestünde die Möglichkeit, eine Veränderungssperre zu beschließen. Ist der Bebauungsplan bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben, wäre das Einvernehmen zu versagen.

II. Antrag des Bürgermeisters

Die Zurückstellung der Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 208, Gemarkung Rickenbach, für einen Zeitraum von 12 Monaten zu beschließen.

III. Aussprache

s. Aussprache unter § 3.

IV. Beschluss

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zu erteilen.

Ja:	18
Nein:	1
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 5

öffentlich

Annahme von Zuwendungen
Beschlussfassung durch den Gemeinderat

I. Sachvortrag

Wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2006 dargestellt, wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass zukünftig der Gemeinderat über die Annahme von Zuwendungen, Spenden und Schenkungen entscheiden wird. Des Weiteren ist einmal jährlich der Rechtsaufsichtsbehörde ein Spendenbericht der Gemeinde vorzulegen. Seit der Sitzung vom 27.10.2015 sind die in der Anlage (Anlage 6) dargestellten Spenden bei der Gemeinde eingegangen.

II. Antrag des Bürgermeisters

1. Die in der Anlage dargestellten eingegangenen Zuwendungen seit 27.10.2015 entsprechend der Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO anzunehmen.
2. Die Spenden für den Treff Grenzenlos können für zusätzliche Aufgaben des Treff Grenzenlos verwendet werden.

III. Beschluss

Dem Antrag des Bürgermeisters einstimmig zu entsprechen.

Ja:	19
Nein:	0
Enthaltungen:	0
Befangen:	0

Gemeinde Salem
Niederschrift über die Beratungen
des Gemeinderates vom 26.01.2016

§ 6

öffentlich

Anfragen und Bekanntgaben

1. Einstellung eines Integrationsbeauftragten

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Gemeinde einen Landeszuschuss für die Beschäftigung eines Integrationsbeauftragten erhält. Die entsprechende Stelle wird in Kürze ausgeschrieben.

2. Genehmigung der Haushaltssatzung 2016

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für die Haushaltssatzung 2016 liegt vor (Anlage 7).

Der Vorsitzende verweist auf eine Bemerkung des Landratsamtes zur Grundsteuer B, die unter dem Landesdurchschnitt liegt. Außerdem stellt das Landratsamt fest, dass das Projekt Neue Mitte gut durchfinanziert ist.